

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

No. 76.

Sonntag, den 1. Juli 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

Nr. 1/7. 17. A. 10,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 dem Uebergang der vollziehenden Gewalt an die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung des Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. März 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Inhalt, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummer 1 abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, oder der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
4. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
5. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.
Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der angeordneten Geldstrafe auf Kosten des Schuldigen ein dinglicher Pfandbesitz bekanntgemacht werden; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnisscheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnisscheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg Salzsäure von 20° Beaumé, entsprechend 32 kg HCl, oder eine dem HCl-Gehalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnisschein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- a) alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

§ 7.

Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure im Gewahrsam hat, als dem HCl-Inhalt von 1000 kg Salzsäure von 20° Beaumé (320 kg HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

§ 8.

Meldebefimmungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten, und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiernit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Veränderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 11.

Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Graden Beaumé	
	17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh	7,25 Mk.	8,00 Mk.
2. „ technisch arsenfrei	8,00 „	8,75 „
3. „ nahezu chemisch rein	—	9,50 „
nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell, chlorfrei oder c) schwefelsäurefrei		
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V	0,60 Mk. für das Kilogr. Chlornasserstoffinhalt	

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzufragen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim

Empfange. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 Prozent Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Niederverkäufer von Salzsäure:

1. Lieferung in Topfwagen.

a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für 100 kg verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werthfestimmungsorte entleert und zurückgesandt wird. In jedem Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 Mk. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren wie für Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.

b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl. nicht zulässig.

2. Lieferung in Korbflaschen.

a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Versandes zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 Mk. für jede ganze Korbflasche von rund 70—75 kg Fassungsvermögen, 1,50 Mk. für jede halbe (1/2) Korbflasche (Demohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 1 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.

b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht berechnet werden.

c) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:

für jede ganze (1/1) Bandeisenkorbflasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 Mk. für das Stück,

für jede ganze (1/1) Weidenkorbflasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 Mk. für das Stück,

für jede halbe (1/2) Weidenkorbflasche (Demohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 Mk. für das Stück.

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 1 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer verweigert, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise der Flaschen und ihrem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2 a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach ortsüblichen Sätzen berechnen, jedoch von nicht mehr als 3,00 Mk. für je 100 kg geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig übernimmt.

B. Bestimmungen für Niederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 kg:

a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 Mk.,

b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Füll- und Rollgeld zuzüglich 1,00 Mk.

für je 100 kg verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Uebernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14.

Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann

bis zu 2
werden.

chemikalien Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure
besonderen bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen
einzureichen.

und von

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der An-
träge auf Freigabe von Salzsäure für:

Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I)	Dr.-Ing. h. c. Pli- ninger, Berlin W 8, Kanonierstr. 45
Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II)	Generaldirekt. Wink- ler u. Alfred For- ster, Berlin W 50, Marktgrafenstr. 46
Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III)	Direktor Dr. Preiß- ler, Berlin W 62, Kleiststr. 32
Der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV)	Dr.-Ing. h. c. Pli- ninger, Berlin W 8, Kanonierstr. 45.

Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültig-
keitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis
zum 8. des dem Verbrauchsmonat vorangehenden Monats, erstmalig
zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.
Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung
betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich
preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Leipziger Str. 5.

§ 16.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in
Frankfurt a. Main, den 1. Juli 1917.

stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. W. 1. 1771/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserheb-
ung der deutschen Schaffschur und des Woll-
gefäßes bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kö-
niglichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allge-
meinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwider-
handlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6* der Be-
kannmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der
Anordnung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und
Zu widerhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur
Anführung eines Lagerbuchs nach § 5**) der Bekanntmachungen über
Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915
und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684) bestraft
wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der
Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
1. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603),
verboten werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffschuren
und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Ger-
bereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fel-
len), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei
den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschä-
digt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Ver-
äußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren
und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Mo-
naten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
die verschwiegenen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher
nicht anführen oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der
er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe
bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
3 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen
Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-
Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nach-
folgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen ver-
boten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig
sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen
gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollzieh-
ung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen
und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt,
sofern es nicht zu einer früheren als in anderen Jahren üblichen
Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem
Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende
Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen
abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums
das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten
Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten
Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Wesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. B.,
Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheimsdorf bei
Reichenbach i. B.,
Wollwäscherei und Karbonisierungsanstalt Neuhütte, Gebr.
Venzl. Neuhütte bei Lengsfeld i. B.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Ab-
teilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen
dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen er-
folgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschrieb-
enen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes
zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle
zu den Sähen von 0,175 M für 1 kg auf gewaschenes
Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v.
Q. Unter- und Nebensorten und 0,2 M für 1 kg Zu-
schlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung
über 20 v. Q. Unter- und Nebensorten bei sofortiger
Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle
ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewasch-
enen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wollen binnen 8
Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem
bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens
1 v. Q., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf
einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. Q. konditioniert
festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberwachung durch
die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Liefer-
ung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 be-
nannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einliefer-
ung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder
Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48,
Berl. Hedemannstraße 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur

bei einer Menge von mindestens 1 000 kg Rohwolle und von Nichtschaffhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7 000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

Uebnahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 8, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Uebnahmepreis zahlen

A) soweit er Schaffhalter ist

- für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Uebnahmepreis;
- für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Uebnahmepreis:

AAAA	Feinheit	15,75	Mark
AAA	"	14,75	"
AA	"	13,75	"
A	"	13,00	"
A bis B.	"	12,25	"
B	"	11,50	"
B bis C.	"	10,75	"
C	"	9,95	"
C bis D.	"	9,05	"
D	"	8,15	"
D bis E.	"	7,25	"
E	"	6,45	"

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Wäsche-lohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schaffhalter ist, den gemäß den unter A, a und b vorgesehenen Fälle.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Uebnahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Roh-Stoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Bl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- alle Personen welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Geschäftsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
- gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.
- Kommunen, öffentlich-rechtlich Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am 1. Tage jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Uebersendung eines Modells) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I. Berlin SW 48 Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, wo für die Entscheidung zuständig ist.

Ein Schaffhalter kann anstelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugsschein auf Wollwaren zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Fragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I. Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee